Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 14

Artikel: Vom englischen Schulwesen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-528949

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom englischen Schulwesen.

Das englische Schulwesen ist gespalten in sogen. Council-Schools, die sich in der Hauptsache aus Gemeindesteuern erhalten, wozu beträchtliche Staatszuschüsse kommen, und religiöse Schulen, voluntary schools genannt. Diese sind allermeist von religiösen Gesellschaften gegründet worden, werden auch von ihnen unterhalten. Schulgeld dürfen auch sie nicht erheben; ihre Haupteinkünfte sind lediglich freiwillige Beiträge der Gläubigen. Der Staat gibt ihnen Zuschuß zu den Baulichkeiten. Er überwacht ihre äußere und innere Organisation. Die konfessionellen Schulbehörden haben das Recht, den Hauptlehrer selbst zu wählen. Höchstens zweimal im Jahre hat nach dem Gesetz der Geistliche Zutritt, um in Religion zu prüfen. Er muß die Zeit seines Erscheinens vorher bekannt geben, damit Kinder, deren Eltern dies wünschen, fortbleiben können.

Auch die Council-Schools, deren Einrichtung durch Education Art. von 1870 bestimmt worden ist, haben das Recht, religiöse Unterweisungen zu erteilen. Die örtliche Schulbehörde kann einen von ihr für geeignet gehaltenen Religionsunterricht anordnen, ist aber dazu nicht verpflichtet. Jede religiöse Unterweisung in der Schule muß am Anfang oder Ende des Tagesplanes liegen; wird ein Schüler davon durch die Erziehungsberechtigten zurückgehalten, so darf er sonst nicht irgendwie die Vorteile des übrigen Unterrichts verlieren. Die Inspektoren haben im Religionsunterricht nicht zu prüfen und keine Frage zu stellen. Abgesehen von vielen Bezirken in Wales, wo das Sonntagsschulwesen dafür eingebürgert ist, erteilen wohl alle öffentlichen Schulen Englands heute religiöse Unterweisung auf Grundlage der Bibel.

Trotz dieses weiten Entgegenkommens der öffentlichen Gemeindeschulen in der Erteilung des Religionsunterrichtes bestehen heute, nach 50jähriger Werbearbeit für die Council-Schoos neben 8621 Gemeindeschulen mit 4,329,252 Kindern noch 12,302 Bekenntnisschulen mit 2,837,913 Kindern. Da die religiösen Schulen nur durchschnittlich von 220 Kindern gegenüber etwa 500 der öffentlichen Schulen besucht sind, so liegt hier außerdem die Möglichkeit vor, in einem kleinen Schulsystem durch bessere Einheitlichkeit des Unterrichts günstigere Erziehungsresultate zu erzielen als in dem Massenbetrieb einer Schulkaserne. (Journal of Education, April 1920).

Schulnachrichten.

Sozial-charitative Frauenschule Luzern. (Eingef.) Vom 16.—20. März haben zum zweitenmal seit dem Bestehen die Abgangsexamen stattgefunden. Diese erstreckten sich auf folgende Fächer: Sozialer Gehalt der Heiligen Schrift, Religionswissenschaft, Ethik, Pädagogik, Armenwesen und Armenrecht, Staatsrecht, Privatrecht, Nationalökonomie, Soziale Frage, Frauenfrage, Kulturgeschichte, Säuglingspflege. Eine schriftliche Prüfung bei 4 stündiger Klausurarbeit erstreckte sich auf Themen über die Probleme der Sozialfürsorge und der sozialen Arbeitstechnik, auf 2 stündige Arbeiten in französischer Vereinskorrespondez und auf eine Prüfung über Maschinenschreiben.

Die Prüfung wurde von den staatlichen Experten dem H. H. Erziehungsrat Professor Schnyder und Frl. Dr. Hug, abgenommen. Eine Reihe hervorragender Persönlichkeiten zeigten durch ihren Besuch der Prüfungen ihr freundliches Interesse für die Schule.

Alle Besucher sprachen sich sehr erfreut über die Examen aus, die über den Geist und die Idee der Schule den besten Einblick boten.

Die Examen wurden von folgenden Kandidatinnen gemacht und zum Teil glänzend, zum Teil mit gutem Erfolg bestanden: Frl. Laura Ambühl Luzern, Frl. Gertrud Jann, Baden, Frl. Mathilde Jenny, Luzern, Frl. Marie Müller, Winterthur, Frl. Adele Niquille, Luzern, Frl. Elsa Tschui, Olten, Frl. Viktoria Schätti Brieg, Frl. Suzanne von Wolff, Luzern.

Von diesen werden sechs sofort in einen äußerst befriedigenden Wirkungskreis eintreten als: staatliche Berufsarbeiterin, Pfarramtssekretärin, Wohlfahrtssekretärin, Kinderhilfssekretärin, Sekretärin an der Zentrale pro Juventute, und bei der Unfallversicherung.

Die Examen und die stets sich mehrenden Anstellungsmöglichkeiten haben den Beweis gegeben, daß der sozialen Schule die Zukunft gehört und daß sie der Frau eine Charakterbildung gibt und ihr Berufe öffnet, die Frauenglück sichern und ein nicht zu übersehender Faktor sind bei der so notwendigen Erneuerung des Volkslebens.

Luzern. Sursee. Am Dienstag nach dem hl. Osterfeste versammelten sich die ferienfreudigen Magister aus unsern Dörfern und Ecken zur vierten Bezirks-Konferenz. Neben den üblichen Traktanden: Begrüßung und Protokoll, erfreuten wir uns an zwei gediegenen Arbeiten. Kollege Kaufmann, Knutwil, hatte die erziehungsrätliche